

# **Dienstreglement der Polizei Adliswil – Langnau am Albis (DR PO)**

vom 5. März 2024  
Inkraftsetzung am 1. April 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Gesetzliche Grundlagen	3
<b>II.</b>	<b>Zuständigkeit und Aufgaben</b>	<b>3</b>
Art. 4	Zuständigkeit	3
Art. 5	Aufgaben der Polizei Adliswil - Langnau am Albis	4
Art. 6	Hilfskräfte	5
Art. 7	Mitteilungen und Auskünfte an Medien	5
<b>III.</b>	<b>Organisation</b>	<b>6</b>
Art. 8	Betriebliche Führung	6
Art. 9	Anstellungsvoraussetzungen	6
Art. 10	Gelübde	6
Art. 11	Dienstgrade	7
Art. 12	Beförderungen	7
Art. 13	Befreiung von der Militärdienstpflicht	8
<b>IV.</b>	<b>Dienstbetrieb</b>	<b>8</b>
Art. 14	Dienstplanung	8
Art. 15	Arbeitszeiten	8
Art. 16	Dienstzulage und Zeitzuschlag für ausserordentliche Arbeitsleistungen	8
Art. 17	Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft der Polizei Adliswil - Langnau am Albis	8
Art. 18	Aus- und Weiterbildung	9
Art. 19	Fitness und Gesundheit, Genussmittelkonsum	9
Art. 20	Quartierdienst	9
Art. 21	Schalterbetrieb	9
Art. 22	Dienstweg	10
Art. 23	Dienstanweisungen	10
Art. 24	Vollzug dienstlicher Befehle und Weisungen	10

---

Art. 25	Journalführung und Geschäftskontrolle	10
Art. 26	Interne Information	10
<b>V.</b>	<b>Ausrüstung, Einsatzmittel und Dienstfahrzeuge</b>	<b>11</b>
Art. 27	Grundsätze	11
Art. 28	Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung im Besonderen	11
Art. 29	Schutzausrüstung	11
Art. 30	Einsatz von Zwangsmitteln	12
Art. 31	Dienstfahrzeuge und übriges Korpsmaterial	12
<b>VI.</b>	<b>Verletzung von Vorschriften; Strafverfahren und Rechtsschutz</b>	<b>12</b>
Art. 32	Beschwerden	12
Art. 33	Verletzung von Dienstvorschriften und Widerhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen; Meldepflicht	13
Art. 34	Verletzung von Dienstvorschriften und Widerhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen; personalrechtliche Konsequenzen	13
Art. 35	Straf- oder Zivilverfahren; Meldepflicht	13
Art. 36	Rechtsschutz	13
Art. 37	Aussagen vor Untersuchungsbehörden und Gericht	13
<b>VII.</b>	<b>Kurzverfahren bei Übertretungen</b>	<b>14</b>
Art. 38	Ordnungsbussenverfahren	14
Art. 39	Aufgaben und Kompetenzen der Ordnungsbussenzentrale	14
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
Art. 40	Inkrafttreten	14

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Dienstreglement ordnet die Aufgaben, die Organisation und den Dienstbetrieb der Polizei Adliswil - Langnau am Albis.

### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup>Die Polizei Adliswil - Langnau am Albis setzt sich für ein geordnetes und friedliches Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Sie unterstützt durch Aufklärung und vorbeugende Präsenz die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie ahndet festgestellte Widerhandlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Polizeiorganisationsgesetz und stellt den gesetzmässigen Zustand wieder her.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden der Polizei Adliswil - Langnau am Albis haben sich untereinander respektvoll sowie im und ausser Dienst einwandfrei zu verhalten und alles zu unterlassen, was ihrem persönlichen Ansehen sowie dem Ruf der Polizei Adliswil - Langnau am Albis schaden könnte.

<sup>3</sup>Sie treten höflich und taktvoll auf, wo nötig aber auch klar und bestimmt. Sie verzichten auf jede unnötige Gewaltanwendung.

<sup>4</sup>Sofern es die Umstände zulassen, hat der/die Mitarbeitende seinen/ihren Namen zu nennen. In Uniform werden Namensschilder getragen. Vor Amtshandlungen in Zivilkleidung hat er/sie sich unaufgefordert auszuweisen.

### Art. 3 Gesetzliche Grundlagen

- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007
- Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015
- Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich (POG) vom 29. November 2004
- Polizeigesetz des Kantons Zürich (PoIG) vom 23. April 2007
- Gemeindeordnung der Stadt Adliswil (GO) vom 26. September 2021
- Polizeiverordnung der Stadt Adliswil (PoV) vom 4. Dezember 2013
- Personalstatut der Stadt Adliswil (PeSta) vom 5. Juli 2000
- Personalverordnung der Stadt Adliswil (PeV) vom 20. Oktober 2015
- Geschäftsordnung des Stadtrats (GSO SR) vom 31. Januar 2023

## II. Zuständigkeit und Aufgaben

### Art. 4 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Polizei Adliswil - Langnau am Albis handelt selbstständig im Rahmen der ihr durch die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Weisungen zustehenden Befugnisse. Ereignisse, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, werden den zuständigen Stellen übergeben.

<sup>2</sup>Örtlich ist die Polizei Adliswil - Langnau am Albis in erster Linie auf dem Gebiet der Stadt Adliswil und dem der Gemeinde Langnau am Albis zuständig. Die Handlungsberechtigung ausserhalb dieses Zuständigkeitsgebiets richtet sich nach entsprechenden Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Anzeigen am Schalter nimmt die Polizei Adliswil - Langnau am Albis im Rahmen ihrer Zuständigkeit entgegen.

---

<sup>1</sup> § 12 Abs. 1 und 3 Polizeiorganisationsgesetz (POG)

## Art. 5 Aufgaben der Polizei Adliswil - Langnau am Albis<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Polizei Adliswil - Langnau am Albis hat namentlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen, strafbare Handlungen zu verhindern oder festzustellen, sowie bei deren Aufklärung mitzuwirken und Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind, Hilfe zu leisten. Sie unterstützt weiter die Behörden in der Durchsetzung der Rechtsordnung und gewährt Amts- und Rechtshilfe.

<sup>2</sup>Sie wendet bei ihrer Arbeit die Grundsätze des Community Policing (CP) an, welche eine Pflege des Kontakts zur Bevölkerung, zu Vereinen, Behörden und Gewerbetreibenden vorsehen, um Probleme der Kriminalität und Unordnung zu identifizieren. Ziel dabei ist, gemeinsam Lösungen zu finden.

<sup>3</sup>Der Polizei Adliswil - Langnau am Albis können durch den Stadtrat weitere besondere polizeinahe Aufgaben übertragen werden.<sup>3</sup>

<sup>4</sup>Im Rahmen ihrer Befugnisse fallen der Polizei Adliswil - Langnau am Albis insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben:
  - Massnahmen bei Kundgebungen und Veranstaltungen
  - Verfolgung von Übertretungen der Polizeiverordnung, der Vorschriften über die Bahnpolizei, des Kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes und der Vorschriften über das Halten von Hunden
  - Prävention durch sichtbare Polizeiarbeit
  - Kontrolle und Auflösung von Jugend-, Alkohol- und Drogenszene
  - Ausrücken bei Alarmmeldungen
  - Erstinterventionen aller Art
2. Verkehrspolizeiliche Aufgaben:
  - Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der Fussgänger und Radfahrer
  - Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs
  - Feststellung und Ahndung von Verstössen gegen die Verkehrsregeln, ausgenommen Unfälle mit Verletzungs- und Todesfolgen
  - Verkehrsregelung bei Veranstaltungen
  - Verkehrsunterricht auf Kindergartenstufe
  - Rechtshilfeersuchen kommunaler Polizeikorps
  - Kontrolle und Betreuung von Baustellensignalisationen
  - Beratungsleistungen betr. Verkehrssicherheit bei Strassenbauprojekten und Sicherstellung der Rechtmässigkeit der kommunalen Signalisations- und Markierungselemente (nur Stadt Adliswil)
  - Antragsstellung an den zuständigen Ressortleiter/die zuständige Ressortleiterin bezüglich Änderung oder Neuansbringung von Signalen und Markierungen zuhanden der kantonalen Bewilligungsstelle (nur Stadt Adliswil)
  - Verkehrspolizeiliche Bewilligungen von temporären Plakatstellen (nur Stadt Adliswil)
3. Verwaltungspolizeiliche Aufgaben:
  - Vorführungen vor Behörden und Amtsstellen
  - Erledigung von Rechtshilfeersuchen anderer Gemeinden
  - Erledigung von Aufträgen anderer Amtsstellen im Zuständigkeitsbereich der Polizei
  - Sicherstellen herrenloser Sachen
  - Vollzug der Spezialgesetze (Gesundheits-, Umweltschutz-, Markt-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Feuer-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei und weitere Erlasse)

<sup>2</sup> § 17 – 19 POG

<sup>3</sup> § 12 Abs. 2 POG

4. Kriminalpolizeiliche Aufgaben:
  - Prävention durch sichtbare Präsenz und Polizeiarbeit
  - Personen- und Fahrzeugkontrollen
  - Verhaftungen aus Kontrolle, Wahrnehmung oder Auftrag
  - Bearbeiten von Übertretungen des Strafgesetzbuches (StGB) und der Nebenstrafgesetzgebung
  - Ergreifen unaufschiebbarer Sofortmassnahmen
  - Unterstützung der Kantonspolizei bei Fahndungen und in anderen kriminalpolizeilichen Belangen
  
5. Besondere Aufgaben:
  - Kriminal- und Verkehrsprävention durch Öffentlichkeitsarbeit und Information
  - Unterstützung des Gemeindeführungsorgans (GFO)
  - Zusammenarbeit und Leistungserbringung mit anderen oder für andere Gemeinden/Städten gemäss bilateralen Vereinbarungen und der Interkommunalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Bezirk Horgen
  - Anlaufstelle für Fragen zur Unfallverhütung (BfU-Sicherheitsdelegierte/-r; nur Stadt Adliswil)
  - Hundewesen; Führung der Hundekontrolle; Hundesteuer (nur Stadt Adliswil)
  - Parkkartenverwaltung; Kontrolle und Administration von Dauerparkkarten; Verkauf von Tages- und Wochenbewilligungen (nur Stadt Adliswil)
  - Organisation Wochenmarkt (nur Stadt Adliswil)

## **Art. 6 Hilfskräfte**

<sup>1</sup>Die Erledigung von administrativen Aufgaben sowie die Bedienung der Kundschaft am Schalter und Telefon kann Zivilangestellten (ZA) übertragen werden. Sie unterstehen bezüglich Amtsgeheimnis und Geheimhaltung den gleichen Regelungen wie die vereidigten Korpsangehörigen. Sie haben Zugriff auf die Polizeiinformationssysteme und sind ermächtigt, einfache Anzeigen entgegenzunehmen und zu verarbeiten, sowie Befragungen zu einfachen, klaren Sachverhalten durchzuführen.

<sup>2</sup>Zur Unterstützung der Polizei Adliswil - Langnau am Albis können zudem unbewaffnete Hilfskräfte, Verkehrskadetten, Angehörige der Feuerwehr sowie private Sicherheitsorganisationen eingesetzt werden. Einsatz und Organisation liegen im Rahmen der finanziellen Befugnisse beim Leiter Polizei/bei der Leiterin Polizei.

<sup>3</sup>Polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen bleiben den Angehörigen der Polizei vorbehalten.<sup>4</sup>

## **Art. 7 Mitteilungen und Auskünfte an Medien**

<sup>1</sup>Auskünfte an die Medien erfolgen grundsätzlich nach dem Polizeiorganisationsgesetz<sup>5</sup> und den geltenden internen Richtlinien der Stadt Adliswil<sup>6</sup>.

<sup>2</sup>Dienstliche Mitteilungen (z.B. Zeugenaufrufe nach Verkehrsunfällen, aussergewöhnliche Einsätze, Geschwindigkeitskontrollen, Präventionsaktionen, Auskünfte polizeifachlicher allgemeiner Art, o.ä.) kann der Leiter/die Leiterin Stadtpolizei - insbesondere beim Vorliegen zeitlicher Dringlichkeit – direkt an die Medien erteilen.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> § 5 Abs. 2 POG

<sup>5</sup> § 27 Abs. 3 POG

<sup>6</sup> Art. 46 Geschäftsordnung des Stadtrats (GSO SR)

<sup>7</sup> § 51a Polizeigesetz (PolG)

### III. Organisation

#### Art. 8 Betriebliche Führung

<sup>1</sup>Die Polizei Adliswil – Langnau a. Albis ist eine Abteilung im Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport und im Rahmen von Art. 30 ff. GSO SR der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter unterstellt. Die Führung der Abteilung Polizei in fachlicher, betrieblicher und operativer Hinsicht wird vom Leiter/der Leiterin Polizei wahrgenommen.

<sup>2</sup>Der Leiter/die Leiterin Polizei sorgt für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Aufbaus und der Arbeitsabläufe der Polizei Adliswil - Langnau am Albis.

<sup>3</sup>Der Leiter/die Leiterin Polizei ernennt in Absprache mit der zuständigen Anstellungsinstanz einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Dieser/diese führt die Polizei Adliswil - Langnau am Albis bei Abwesenheit des Leiters/der Leiterin Polizei und unterstützt diesen/diese in sämtlichen Belangen.

<sup>4</sup>Für die Übernahme von besonderen Aufgaben kann der Leiter/die Leiterin Polizei nebenamtliche Spezialisten ernennen. Üben mehrere Mitarbeitende die gleiche Nebenaufgabe aus, kann der Leiter/die Leiterin Polizei Fachbereichsverantwortliche ernennen. Dieser/diese ist gegenüber den übrigen Spezialisten im jeweiligen Fachgebiet weisungsbefugt.

#### Art. 9 Anstellungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Aufnahme in das Polizeikorps als Polizist/Polizistin setzt den erfolgreichen Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung voraus (oder den Besitz des eidgenössischen Fachausweises als Polizist/Polizistin). Ausnahmen sind möglich, sofern die Bewerberin/der Bewerber über eine genügende Ausbildung verfügt, welche vor Einführung der eidgenössischen Fachprüfung abgeschlossen wurde, und er/sie über das entsprechende Zertifikat verfügt.

<sup>2</sup>Bewerber/Bewerberinnen ohne Polizeiausbildung können für die Dauer und bis zum Abschluss der Polizeischule befristet als Aspirant/Aspirantin angestellt werden. Für eine definitive Anstellung ist der erfolgreiche Abschluss der Polizeischule Voraussetzung. Für die Ausbildung wird eine Vereinbarung gemäss den Weiterbildungsrichtlinien (WBR) der Stadt Adliswil abgeschlossen.

#### Art. 10 Gelübde

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Polizei Adliswil - Langnau am Albis werden durch den zuständigen Stadtrat/die zuständige Stadträtin ins Handgelübde genommen und vereidigt. Das Gelübde lautet:

*„Ich gelobe, bei der Ausübung des Dienstes stets Verfassung und Gesetz zu beachten, den Dienst als Auftrag der Gemeinde zu verstehen und ihn pflichtbewusst, ohne Ansehen der Person, zu leisten. Den Anweisungen meiner Vorgesetzten will ich gewissenhaft nachkommen; meine Rapporte und Berichte sollen wahrhaftig sein, und über meine dienstlichen Wahrnehmungen und Verrichtungen wahre ich gegenüber Dritten strengste Verschwiegenheit. In meinem Handeln gegenüber der Öffentlichkeit bin ich hilfsbereit, aber auch bestimmt und unbestechlich; gegenüber den anderen Korpsangehörigen, Mitarbeitenden und Kollegen und Kolleginnen anderer Polizeikorps verhalte ich mich kameradschaftlich.“*

<sup>2</sup>Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte „Ich gelobe es“ geleistet.

## Art. 11 Dienstgrade

<sup>1</sup>Die Polizei Adliswil - Langnau am Albis kennt folgende Dienstgrade:

Mannschaft:	Aspirant/Aspirantin	(Asp)
	Polizist/Polizistin	(Pol)
	Gefreiter/Gefreite	(Gfr)
	Korporal	(Kpl)
	Wachtmeister	(Wm)
	Feldweibel	(Fw)
Polizeichef-Stv.:	Feldweibel	(Fw)
	Adjutant	(Adj)
Polizeichef:	Adjutant	(Adj)
	Leutnant	(Lt)
	Oberleutnant	(Oblt)
Zusatzgradierung:	mit besonderen Aufgaben	(mbA; ab Wm bis Adj)

<sup>2</sup>Bei einer Neuanstellung entscheidet der Leiter/der Leiterin Polizei nach Rücksprache mit der zuständigen Anstellungsinstanz über die Anerkennung bestehender Dienstgrade und Anrechenbarkeit von andernorts geleisteten Dienstjahren.

## Art. 12 Beförderungen

<sup>1</sup>Beförderungstermin ist jeweils der 1. Januar oder der 1. Juli.

<sup>2</sup>Beförderungen setzen mindestens drei Dienstjahre im gleichen Grad voraus. Dafür massgebend sind die nach Abschluss der Polizeiausbildung geleisteten Dienstjahre.

<sup>3</sup>Aspiranten/Aspirantinnen werden mit der Vereidigung nach Abschluss der Polizeischule zum/zur Polizisten/Polizistin befördert.

<sup>4</sup>Mannschaftsangehörige können im Rahmen der Laufbahnbeförderung den Grad eines Wachtmeisters mit besonderen Aufgaben (Wm mbA) erreichen. Eine weitere Beförderung kann aufgrund ausserordentlich langjähriger Treue zur Polizei Adliswil - Langnau am Albis mit entsprechend verlängerter Wartezeit oder besonderer Verdienste erfolgen.

<sup>5</sup>Spezialisten mit anspruchsvollen Nebenaufgaben und entsprechender Ausbildung sowie Fachbereichsverantwortliche nach Absolvierung des Führungslehrgangs I beim Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) können nach Durchlaufen der unteren Dienstgrade bis zum Feldweibel mit besonderen Aufgaben (Fw mbA) befördert werden.

<sup>6</sup>Im Zusammenhang mit der Ernennung zum/zur Polizeichef-Stv. ist der Führungslehrgang (FLG) II beim Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) oder eine gleichwertige Ausbildung zu absolvieren.

<sup>7</sup>Für die Beförderung zum Leutnant hat der Leiter/die Leiterin Polizei eine fachbezogene höhere Fach- oder Führungsausbildung nachzuweisen.

<sup>8</sup>Beförderungen im Dienstgrad innerhalb der Mannschaft erfolgen durch den Leiter/die Leiterin Polizei in Absprache mit dem/der zuständigen Ressortleiter/Ressortleiterin, diejenigen des Leiters/der Leiterin Polizei durch den zuständigen Ressortleiter/die zuständige Ressortleiterin in Absprache mit dem zuständigen Stadtrat/der zuständigen Stadträtin.

<sup>9</sup>Im Zusammenhang mit Dienstgradbeförderungen wird die aktuelle Besoldung überprüft.

<sup>10</sup>Es besteht kein Anspruch auf Beförderung oder Lohnanpassung.

## **Art. 13 Befreiung von der Militärdienstpflicht**

Gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. f Militärgesetz (MG) wird für Angehörige der Polizei Adliswil - Langnau am Albis durch den Leiter/die Leiterin Polizei die Befreiung von der Dienstpflicht eingeholt.

## **IV. Dienstbetrieb**

### **Art. 14 Dienstplanung**

<sup>1</sup>Der Leiter/die Leiterin Polizei sorgt durch eine systematische, aber doch flexible Dienstplanung für einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz und möglichst grosse Präsenz der Polizei Adliswil - Langnau am Albis.

<sup>2</sup>Der Dienstplan wird monatlich, möglichst frühzeitig für den Folgemonat, erstellt. Er ist einzuhalten. Änderungen sind durch den Leiter/die Leiterin Polizei bewilligen zu lassen.

<sup>3</sup>Am Ende des Vorjahres erfolgt die Ferienplanung für das kommende Jahr zusammen mit der Zuteilung der geplanten Dienstwochenenden. Die betrieblichen Bedürfnisse haben Vorrang vor privaten Interessen.

### **Art. 15 Arbeitszeiten**

<sup>1</sup>Die Arbeitszeit der Polizei Adliswil - Langnau am Albis richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Personalverordnung (PeV) der Stadt Adliswil. Die Mitarbeitenden leisten ihren Dienst (Früh-, Spät-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst) im Rahmen des Dienstplans.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden der Polizei Adliswil - Langnau am Albis können auch ausserhalb der regulären Dienstzeiten, insbesondere bei ausserordentlichen Ereignissen, zu Einsätzen aufgeboten werden. Dazu sorgen sie für eine angemessene Erreichbarkeit in der dienstfreien Zeit.

### **Art. 16 Dienstzulage und Zeitzuschlag für ausserordentliche Arbeitsleistungen**

<sup>1</sup>Die Korpsangehörigen erhalten als pauschalen Ersatz ihrer dienstlichen Auslagen sowie als Vergütung für *ordentliche* Arbeitsleistungen in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen eine pauschale Dienstzulage gemäss Art. 28 Abs. 4 PeV. Ferienabwesenheit und der Bezug des Dienstaltersgeschenkes unterbrechen die Bezugsberechtigung nicht.

<sup>2</sup>*Ausserordentliche* Arbeitsleistungen (wie planbare Dienstleistungen bei Anlässen, Festivitäten, speziellen Aktionen und dergleichen, sowie nicht planbare Ereignisfälle) können durch den Leiter/die Leiterin Polizei angeordnet werden. Diese werden mit einem Zeitzuschlag gemäss Art. 28 Abs. 2 PeV abgegolten und sind wenn immer möglich durch die Gewährung von Freizeit auszugleichen.

### **Art. 17 Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft der Polizei Adliswil - Langnau am Albis**

<sup>1</sup>Der Leiter/die Leiterin Polizei sorgt mit geeigneten Massnahmen für die Erreichbarkeit der Polizei Adliswil - Langnau am Albis.

<sup>2</sup>Er kann dafür Mitarbeitende zur Leistung von Pikettdienst verpflichten.

<sup>3</sup>Für den Fall von Energiemangellagen trifft der Leiter/die Leiterin Polizei geeignete Vorsorgemassnahmen für eine funktionierende Einsatzbereitschaft und legt eine Einrückregel fest.

## **Art. 18 Aus- und Weiterbildung**

<sup>1</sup>Der Leiter/die Leiterin Polizei stellt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sicher. Die Beteiligung der Stadt Adliswil an Weiterbildungen richtet sich nach den geltenden Weiterbildungsrichtlinien (WBR).

<sup>2</sup>Die für die Ausübung der in der Stellenbeschreibung festgelegten Aufgaben notwendigen Aus- und Weiterbildungen sind obligatorisch zu besuchen. Art und Umfang werden durch den Leiter/die Leiterin Polizei festgelegt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, das Weiterbildungsziel nach besten Möglichkeiten zu erreichen und den Wissenstransfer in den Betrieb zu ermöglichen.

<sup>3</sup>Überdies sind die Mitarbeitenden für die eigene Aus- und Weiterbildung selbst verantwortlich. Sie können Anträge für den Besuch von Aus- und Weiterbildungen an den Leiter/die Leiterin Polizei richten.

<sup>4</sup>Geeignete Mitarbeitende können nach dem Besuch der entsprechenden Ausbildungen als Instruktoren für die korpsinterne und/oder korpsübergreifende Ausbildung eingesetzt werden.

## **Art. 19 Fitness und Gesundheit, Genussmittelkonsum**

<sup>1</sup>Die Korpsangehörigen sind für ihre persönliche Fitness selbst besorgt, so dass sie die Funktion gemäss Stellenbeschrieb, insbesondere im Aussendienst, in jeder Hinsicht wahrnehmen können.

<sup>2</sup>Der Leiter/die Leiterin Polizei unterstützt die Bemühungen der Mitarbeitenden zur Erhaltung und Förderung der Fitness und Gesundheit im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung mit geeigneten Massnahmen.

<sup>3</sup>Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung ist der Leiter/die Leiterin Polizei über die Art und Weise sowie den Umfang und Dauer der Einschränkung sofort zu orientieren.

<sup>4</sup>Der Dienstantritt erfolgt in nüchternem Zustand (0,00 ‰). Während der Arbeitszeit ist der Konsum von Alkohol verboten, wenn noch Kundenkontakte zu erwarten sind oder ein Dienstfahrzeug gelenkt werden muss.

<sup>5</sup>Der Konsum von Tabakerzeugnissen in der Öffentlichkeit hat diskret und zurückhaltend zu erfolgen. Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Polizei Adliswil - Langnau am Albis sowie in Dienstfahrzeugen ist generell verboten.

## **Art. 20 Quartierdienst**

<sup>1</sup>Das Stadtgebiet ist in Quartiere eingeteilt. Die Quartiere werden einzelnen Mitarbeitenden zur Betreuung zugewiesen.

<sup>2</sup>Die Hauptaufgaben der Quartierverantwortlichen sind:

- Kontaktpflege zur Bevölkerung (auch Quartiervereine, Gewerbetreibende, Schulen, etc.)
- Ansprechperson für allgemeine Belange
- Erledigung der zugeteilten Aufträge und Quartierarbeiten

## **Art. 21 Schalterbetrieb**

<sup>1</sup>Die Polizei Adliswil - Langnau am Albis betreibt für die Kundenkontakte einen Schalter und ist für die Allgemeinheit zu den Öffnungszeiten telefonisch zu erreichen.

<sup>2</sup>Die Öffnungszeiten werden separat geregelt.

**Art. 22 Dienstweg**

<sup>1</sup>In dienstlichen Angelegenheiten haben sich die Mitarbeitenden der Polizei Adliswil - Langnau am Albis an den Dienstweg zu halten.

<sup>2</sup>Wenn Zeitmangel oder andere wichtige Gründe zum Abweichen vom Dienstweg zwingen, sind die übergangenen Stellen nachträglich und so rasch wie möglich zu orientieren.

<sup>3</sup>Zur Besprechung persönlicher Angelegenheiten muss der Dienstweg nicht eingehalten werden.

**Art. 23 Dienstanweisungen**

Der Leiter/die Leiterin Polizei erlässt die für den Dienstbetrieb notwendigen Weisungen und Dienstvorschriften.

**Art. 24 Vollzug dienstlicher Befehle und Weisungen**

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden der Polizei Adliswil - Langnau am Albis haben die ihnen übertragenen Aufgaben sowie die dienstlichen Befehle und Weisungen ihrer Vorgesetzten innert nützlicher Frist und ohne Ansehen der Person sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

<sup>2</sup>Die Vorgesetzten tragen die Verantwortung für ihre Befehle.

<sup>3</sup>Erfordern wichtige Gründe das Abweichen von einem erhaltenen Befehl, so ist umgehend der oder die Vorgesetzte zu orientieren

**Art. 25 Journalführung und Geschäftskontrolle**

<sup>1</sup>Die Polizei Adliswil - Langnau am Albis führt ihr Journal über Ereignisse von allgemeinem polizeilichen Interesse, besondere Vorkommnisse aus dienstlichen Verrichtungen sowie Meldungen aus der Bevölkerung im Polizeiinformationssystem POLIS.

<sup>2</sup>In einer Geschäftskontrolle werden sämtliche eingehenden Aufträge und deren Erledigung ein- bzw. ausgetragen.

**Art. 26 Interne Information**

<sup>1</sup>Der Leiter/die Leiterin Polizei stellt innerhalb der Polizei Adliswil - Langnau am Albis den zeitgerechten Informationsfluss sicher.

<sup>2</sup>Anlässlich periodischer Rapporte informiert der Leiter/die Leiterin Polizei den zuständigen Ressortleiter/die zuständige Ressortleiterin über die fachlichen und personellen Geschäfte.

<sup>3</sup>Bei ausserordentlichen Ereignissen orientiert der Leiter/die Leiterin Polizei den zuständigen Ressortleiter/die zuständige Ressortleiterin sowie den zuständigen Stadtrat/die zuständige Stadträtin zeitnah.

## V. Ausrüstung, Einsatzmittel und Dienstfahrzeuge

### Art. 27 Grundsätze

<sup>1</sup>Die Korpsangehörigen werden auf Kosten der Stadt bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet. Dienstkleider, Ausrüstung und Dienstwaffe werden leihweise abgegeben.<sup>8</sup>

<sup>2</sup>Über die Uniformierung entscheidet der Leiter/die Leiterin Polizei Adliswil - Langnau am Albis. Das Mitführen privater Ausrüstungsgegenstände muss vorgängig durch den Leiter/die Leiterin Polizei bewilligt werden.

<sup>3</sup>Änderungen an Ausrüstungsgegenständen sind nicht erlaubt, bzw. müssen vorgängig durch den Leiter/die Leiterin Polizei bewilligt werden.

### Art. 28 Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung im Besonderen

<sup>1</sup>Die Korpsangehörigen versehen ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Für die ständige Erreichbarkeit führen sie geeignete Kommunikationsmittel mit sich. Für besondere Einsätze kann zivile Kleidung angeordnet werden.

<sup>2</sup>Es dürfen nur die durch die Polizei Adliswil - Langnau am Albis abgegebenen Einsatzmittel, Waffen und Munition verwendet werden.

<sup>3</sup>Jeder Korpsangehörige hat seine Dienstkleider und persönlichen Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Die Dienstkleider sind stets sauber und gepflegt zu tragen. Die Einsatzmittel sind in tadellosem Zustand zu halten.

<sup>4</sup>Schäden und Verluste sind dem Leiter/der Leiterin Polizei zu melden und umgehend zu beheben. Der/die Mitarbeitende haftet gemäss Haftungsgesetz.

<sup>5</sup>Das Tragen der Uniform ausserhalb des Dienstes ist durch den Leiter/die Leiterin Polizei vorgängig zu bewilligen.

<sup>6</sup>Es gelten die entsprechenden Dienstvorschriften.

### Art. 29 Schutzausrüstung

<sup>1</sup>Die schweren Westen und Überziehschutzwesten sowie der Schutzhelm dienen dem Schutz vor Schuss-, Stich-, Schneide- und Hieb Waffen in Situationen von erhöhter Gefährdung.

<sup>2</sup>Die schweren Westen mit Tiefschutz bieten Schutz vor handelsüblichen Geschossen aus Faustfeuerwaffen und Maschinenpistolen (Schutzklasse 1). Erhöhter ballistischer Schutz besteht im Bereich der eingeschobenen Brust- und Rückenplatten (Schutzklasse 4). Das Entfernen der eingeschobenen Platten ist untersagt. Gegen Stichwaffen bieten sie ausserhalb der Plattenbereiche nur beschränkten Schutz. Schwere Westen werden i.d.R. nicht persönlich abgegeben. Die individuelle Anpassung der schweren Weste erfolgt durch sattes Verschliessen der Klettverschlüsse. Einsatzfahrzeuge werden mit je zwei Überziehschutzwesten und Schutzhelmen ausgerüstet.

<sup>3</sup>Die Überziehschutzwesten bieten Schutz vor handelsüblichen Geschossen aus Faustfeuerwaffen und Maschinenpistolen (Schutzklasse 1) sowie vor Stich-, Schneide- und Hieb Waffen. Überziehschutzwesten werden persönlich abgegeben. Sie sind der Körpergrösse und dem Geschlecht angepasst.

---

<sup>8</sup> Art. 17 Personalverordnung (PeV) der Stadt Adliswil

<sup>4</sup>Sofern das Tragen der Schutzweste und des Schutzhelmes nicht ausdrücklich von der Einsatzleitung angeordnet wird, entscheiden die Mitarbeitenden aufgrund ihrer Lagebeurteilung selbst. Das Ausrüsten hat spätestens beim Eintreffen am Einsatzort, jedenfalls ausserhalb der unmittelbaren Gefahrenzone zu erfolgen. Bei Einsätzen mit erhöhtem Risiko wie Alarmfahndungen, Ausrücken an Alarmobjekte und in Fällen von häuslicher Gewalt ist die entsprechende Schutzausrüstung immer zu tragen, bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen die schwere.

<sup>5</sup>Der Leiter/die Leiterin Polizei trifft geeignete Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden vor wetterbedingten Gesundheitsfolgen.

### **Art. 30 Einsatz von Zwangsmitteln**

<sup>1</sup>Der Einsatz von Zwangsmitteln (namentlich der Schusswaffe, DSG, Reizstoffsprüngerät und geradem Einsatzstock) richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und ist umgehend dem Leiter/der Leiterin Polizei zu melden.

<sup>2</sup>Der Leiter/die Leiterin Polizei entscheidet über die Notwendigkeit des eigenen Ausrückens an den Ereignisort je nach Lage und Art des Einsatzes. Ihm obliegt in erster Linie die Betreuung des/der Polizeiangehörigen, welche/welcher das Zwangsmittel eingesetzt hat.

<sup>3</sup>Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei ist unverzüglich zu orientieren. Diese entscheidet über die Notwendigkeit von weiteren Aufgeböten.

<sup>4</sup>Der Leiter/die Leiterin Polizei informiert den zuständigen Ressortleiter/die zuständige Ressortleiterin sowie den zuständigen Stadtrat/die zuständige Stadträtin je nach Art und Weise des Einsatzes sofort oder baldmöglichst.

<sup>5</sup>Das beschriebene Vorgehen gilt auch für alle anderen Polizeieinsätze und Ausbildungsveranstaltungen, bei denen Angehörige der Polizei Adliswil - Langnau am Albis zu Schaden gekommen sind.

### **Art. 31 Dienstfahrzeuge und übriges Korpsmaterial**

<sup>1</sup>Die Stadt Adliswil stellt der Polizei Adliswil - Langnau am Albis einen Arbeitsplatz, das notwendige Korpsmaterial sowie geeignete Dienstfahrzeuge zur Verfügung, welche den dienstlichen Anforderungen auch in Extremsituationen entsprechen und den Ansprüchen an einen Arbeitsplatz gerecht werden. Das Anforderungsprofil legt der Leiter/die Leiterin Polizei fest.

<sup>2</sup>Beschädigungen an und Unfälle mit Dienstfahrzeugen sind unverzüglich dem Leiter / der Leiterin Polizei zu melden.

## **VI. Verletzung von Vorschriften; Strafverfahren und Rechtsschutz**

### **Art. 32 Beschwerden**

<sup>1</sup>Beschwerden gegen Mitarbeitende der Polizei Adliswil - Langnau am Albis sind zur Bearbeitung und Beantwortung an den Leiter/die Leiterin Polizei weiterzuleiten. Dieser kann Beschwerden per E-Mail elektronisch beantworten.

<sup>2</sup>Beschwerden gegen den Leiter/die Leiterin Polizei sind an den zuständigen Ressortleiter/die zuständige Ressortleiterin weiterzuleiten.

**Art. 33 Verletzung von Dienstvorschriften und Widerhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen; Meldepflicht**

Die Mitarbeitenden der Polizei Adliswil - Langnau am Albis haben intern festgestellte Verletzungen von Dienstvorschriften, Widerhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen sowie Vorkommnisse oder Zustände, die dem Ansehen der Polizei Adliswil - Langnau am Albis schaden könnten, umgehend dem Leiter/der Leiterin Polizei zu melden.

**Art. 34 Verletzung von Dienstvorschriften und Widerhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen; personalrechtliche Konsequenzen**

Nichtbefolgen des Dienstreglements, von Anweisungen und Dienstvorschriften der vorgesetzten Stellen, von sinngemäss auch für die Polizei Adliswil - Langnau am Albis geltenden Weisungen der Kantonspolizei Zürich, sowie andere dienstliche Verfehlungen können personal- oder strafrechtliche Konsequenzen haben. Dafür gelten die städtischen Vorgaben.

**Art. 35 Straf- oder Zivilverfahren; Meldepflicht**

<sup>1</sup>Mitarbeitende der Polizei Adliswil - Langnau am Albis, welche im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbübung in eine Strafuntersuchung oder ein gerichtliches Verfahren einbezogen werden, haben dies dem Leiter/der Leiterin Polizei zu melden, sobald sie davon Kenntnis erhalten. Die rechtskräftige Erledigung des Verfahrens ist ebenfalls zu melden.

<sup>2</sup>Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn Mitarbeitende selbst in dienstlichem Zusammenhang Anzeige erstatten oder Klage einreichen.

<sup>3</sup>Mitarbeitende haben unverzüglich den Leiter/die Leiterin Polizei zu informieren, wenn sie privat als Beschuldigte in ein Strafverfahren involviert werden, sofern ihnen

- ein Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen wird,
- ihnen eine Übertretung vorgeworfen wird, welche geeignet ist, dem Ansehen des Korps zu schaden, namentlich Tätlichkeiten bei Häuslicher Gewalt, sexuelle Belästigung, Drogenkonsum oder Übertretungen des Waffengesetzes; ausgenommen sind Übertretungen, die mit Ordnungsbusse erledigt wurden.

**Art. 36 Rechtsschutz**

Den Mitarbeitenden der Polizei Adliswil - Langnau am Albis wird Rechtsschutz gewährt, wenn sie in Erfüllung dienstlicher Aufgaben für Folgen aus ihrem Handeln verantwortlich gemacht werden. Dafür gelten die städtischen Vorgaben.<sup>9</sup>

**Art. 37 Aussagen vor Untersuchungsbehörden und Gericht**

<sup>1</sup>Korpsangehörige, die in dienstlichen Angelegenheiten vor einer Behörde, einem Gericht oder einer anderen Stelle aussagen sollen, haben dies dem Leiter/der Leiterin Polizei zu melden und die schriftliche Bewilligung betreffend Entbindung vom Amtsgeheimnis (Aussageermächtigung) einzuholen.

<sup>2</sup>Die Entbindung des Leiters/der Leiterin Polizei vom Amtsgeheimnis erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Ressortleiter/die zuständige Ressortleiterin.

---

<sup>9</sup> Art. 10 Personalverordnung (PeV) der Stadt Adliswil

## VII. Kurzverfahren bei Übertretungen

### Art. 38 Ordnungsbussenverfahren

<sup>1</sup>Die Polizei Adliswil - Langnau am Albis ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG) und der dazugehörigen Verordnung (OBV) gemäss Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Zürich ermächtigt.

<sup>2</sup>Sie vollzieht das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren gemäss der entsprechenden kantonalen Verordnung. Es gelten die Bestimmungen von § 171 bis § 174 GOG (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess).

<sup>3</sup>Bezüglich des gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens gelten § 175 GOG sowie die Bestimmungen der Polizeiverordnung und der Ordnungsbussenverordnung der Stadt Adliswil.

<sup>4</sup>Die Berechtigung der einzelnen Personen zur Erhebung von Ordnungsbussen richtet sich nach den gültigen Weisungen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

### Art. 39 Aufgaben und Kompetenzen der Ordnungsbussenzentrale

<sup>1</sup>Die Ordnungsbussenzentrale wird durch die administrativen Mitarbeitenden und weitere Angehörige der Polizei Adliswil – Langnau a. A. betrieben.

<sup>2</sup>Die Herausgabe der Ordnungsbussenblöcke und die Kontrolle der Abrechnung erfolgt durch die Ordnungsbussenzentrale. Diese ist ausserdem für die Weiterleitung der Einsprachen, das Mahnwesen und die Folgen bei Nichtbezahlung (Rapporterstattung/Verzeigung) zuständig.

<sup>3</sup>Für die übernommenen Bussenblöcke sowie die eingenommenen Geldbeträge sind die Mitarbeitenden selbst verantwortlich.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Stadtrat am 5. März 2024 genehmigt worden und ersetzt das „Dienstreglement der Stadtpolizei Adliswil“ vom 10. Mai 2016.

Es tritt auf den 1. April 2024 in Kraft.